Re Ge Ge

Rems-Murr-Kreis Gemeinde Rudersberg Gemarkung Schlechtbach Flur: 2 (Michelau)



## Bebauungsplan "Änderung + Erweiterung Pfizen II"

33

Vorgang: Beb.Plan "Pfizen II"

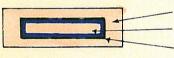
Lageplan M = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

Zeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7)BauGB)

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



Nicht überbaubare Grundstücksfläche Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1)Nr. 2 BauGB) -Baugrenze (§23(3)BauNVO)



Garage (§9(1)Nr. 4 BauGB)

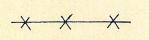
Art d. baul.	Zahlder
Nutzung	Vollgeschosse
Grundflä-	Geschoßflä-
chenzahl	chenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone



ZAHL DER WOHNEINHEITEN

Firstrichtung (§9(1)Nr. 2 BauGB)
Die Eintragung im Lageplan ist zwingend.



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

11

Zahl der Vollgeschosse (§ 16(2)Nr.3 BauNVO + § 20 BauNVO)

0.4

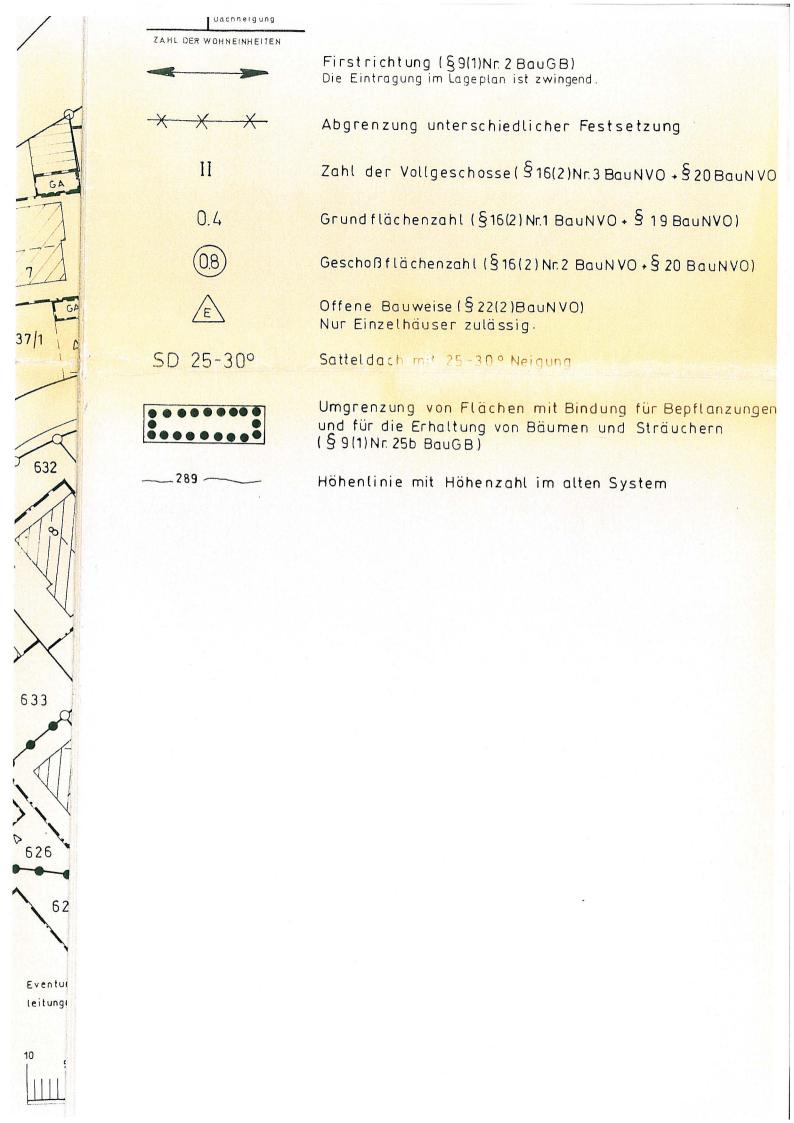
Grundflächenzahl (§16(2) Nr.1 BauNVO + § 19 BauNVO)



Geschoßflächenzahl (§ 16(2) Nr. 2 Baun VO + § 20 Baun VO)



Offene Bauweise (§ 22(2)BauNVO) Nur Einzelhäuser zulässig.



## Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. 12. 1986 (BGBL.1, S.2253).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 231. 1990 (BGBl. I , S.132)
- Planzeichenverordnung (Planz V 90) vom 22.1. 1991 (BGBl. I, S.58).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL S.770), geändert am 1.4.1985 (GBLS.51) und am 22.2.1988 (GBLS.55).
- Garagenverordnung (Ga Vo) vom 13.9.1989 (GBL. S. 458).

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen:(§9(1)+(2) BauGB+BauNVO)
  - 1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr.1 BauGB + § § 1 15 BauNVO)
    WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21 BauNVOTTE Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO + § 20 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO + § 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 2 BauNVO + § 20 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB):

Max. 4 WE pro Einzelhaus.

Siehe Nutzungsschablonen im Lageplan.

- 3. <u>Bauweise</u>: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)
  Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
  Nur Einzelhäuser zulässig.
- 4. <u>Stellung der baulichen Anlagen</u>: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
  Die im Lageplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend.
- 5. <u>Garagen</u>: (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

  Garagen sind nur in den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb.

  der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6. <u>Unbedeutende Bauteile</u>: (§ 23 (3) BauNVO)

  Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten.

- 4. <u>Stellung der bautichen Anlagen</u>: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
  Die im Lageplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend.
- 5. <u>Garagen</u>: (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

  Garagen sind nur in den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb ider überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6. <u>Unbedeutende Bauteile</u>: (§ 23 (3) BauNVO)

  Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten.
- 7. <u>Pflanzbindung</u>: (\$ 9(1) Nr. 25 b BauGB)

pfb<sub>1</sub> : Pflanzbindung für Streuobstbau

pfb2 : Pflanzbindung für Böschungsgehölz

Zur Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes sind innerhalb der im Lageplan dargestellten Flächen die vorhandenen Bäume und Sträucher dauerd zu unterhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen.

- Nadelgehölze sind nicht zugelassen.-
- 8. <u>Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhen:</u>
  (§ 9 (2) BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO + § 18 BauNVO)

Die Höhenlage wird festgesetzt durch:

Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) als Bezugshöhe Festlegung einer max zulässigen Firsthöhe (FH)

Firsthöhe: Schnittpunkt der Dachoberkanten.

EFH: Erdgeschoßfußbodenhöhe .

Eine Veränderung der EFH ist möglich, jedoch dürfen die festgelegten Firsthöhen nicht überschritten werden.

- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9(4) BauGB + § 73 LBO)
  - 1. Gebäudehöhen (§ 73 (1) Nr. 7 LBO) Siehe A.8.
  - 2. Dachform und Dachneigung : (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)
    - 2.1 <u>Wohngebäude:</u>
      Satteldächer mit 25 30° Neigung
      Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.
    - 2.2 <u>Garagen:</u>
      Flachdächer mit 0-3° Neigung mit Erdüberdeckung.
  - 3. Einfriedigungen: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)
    - 3.1 Massive Grundstückseinfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen max. 0.30m Höhe zugelassen.
    - 3.2 Darüberhinaus ist nur Heckenbepflanzung mit darin einbezogenen Knüpfdrahtzäunen zulässig.
  - 4. <u>Aufschüttungen und Abgrabungen</u>: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)
    Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind nur bis ± 1,00 m Höhe zulässig.
    Generell sind die Geländeveränderungen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzustellen.
  - 5. Äußere Gestaltung: (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)
    - 5.1 <u>Dacheindeckung</u>.

      Die Dächer sind mit rot-bis rotbraunem Eindeckungsmaterial in kleinmaßstäblichen Formaten ( Ziegelgröße) einzudecken.
    - 5.2 <u>Farbgebung:</u>
      Bei der Farbgebung der Gebäude sind nur erdgebundene Farben mit den Remissionswerten 15 bis 80 zulässig.
  - 6. <u>Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze</u>: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

    Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze als Grünflächen oder gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

    Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Garagen dürfen nicht mit einer

Abgrabungen) sind nur bis ± 1,00 m Höhe zulässig. Generell sind die Geländeveränderungen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzustellen.

5. <u>Äußere Gestaltung:</u> (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)

37/1

632

633

62

- 5.1 <u>Dacheindeckung:</u>
  Die Dächer sind mit rot-bis rotbraunem Eindeckungsmaterial in kleinmaßstäblichen Formaten ( Ziegelgröße) einzudecken.
- 5.2 <u>Farbgebung:</u>
  Bei der Farbgebung der Gebäude sind nur erdgebundene Farben mit den Remissionswerten 15 bis 80 zulässig.
- 6. <u>Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze:</u> (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)
  Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Ausnahmider Flächen für Stellplätze als Grünflächen oder gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Garagen dürfen nicht mit einer geschlossenen Belag hergestellt werden. Sie sind mit Rasensteinen, Spurplatten begrenzten Fahrspuren, Pflasterbelag mit breiten Fugen u.ä. herzustellen und zu begrünen.

Die Stützmauern an Garagenzufahrten sind-soweit technisch möglich-al: Trockenmauern auszuführen.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. (z.B.Böschungssicherung Statik usw.)

## C. Hinweise:

- 1. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denk-malschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

  Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.
- 2. Stellplatznachweis: (Erlaß LRA. v. 20.10.1989)
  - a) Wohngebäude mit einer Wohnung 2,0 Stellplätze (Einzelgebäude , Doppelhaushälften , Reihenhäuser)
  - b) Wohngebäude mit mehr als einer Wohnung
    (Mehrfamiliengebäude, Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung)
     je Wohnung mit weniger als 50 qm Wohnfläche 1,0 Stellplätze
     je Wohnung mit mehr als 50 qm Wohnfläche 1,5 Stellplätze
    Bei großen Wohnungen (ab 110 qm Wohnfläche) ist die Anzahl zu erhöhen.
    Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so ist aufzurunden.
    Grundlage für die Wohnflächenberechnung ist DIN 283.
  - c) Für alle anderen Gebäude und Anlagen gelten die Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift vom 8.12.1986.
  - d) Die Entscheidung über die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird von der Baurechtsbehörde getroffen.
- 3. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde, sowie das Wasserwirtschaftamt zu benachrichtigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächenwasser ist unzulässig.

D	
Re	
Ge	
OE	
Ge	
Fli	
Sales (Sales )	
TO SHARE	
./	
/	
64	
/	
/	
/	
	-
	at the last of the
/	-
P	-
	Shinestone
	The Part of the Pa
	NAME OF TAXABLE PARTY.
	(Line)
	Dept. State
,	
1	at de la constitución de la cons
/	A COLUMN TO A COLU
	MINISTER .
	Trinicial Con-
	Series Co.
	Minter dias
a	The same of
1	
-	Name and Address of the Owner, where
	1
GA	
	and a
1/1	Name and Address of

## Verfahrensvermerke:

- 1. Aufstellungsbeschluß (\$ 2 BauGB) vom
- Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (& 2 BauGB) am
- Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB) am
- 4. Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB) vom
- 5. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 BauGB) am
- 6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 BauGB) vom....bis
- 7. Satzungsbeschluß (§ 10 Ba y GB + § 73 LBO ) vom
- 8. Anzeigeverfahren (§ 11 BauGB)
- 9. Ortsübliche Bekanntmachung des - Of refilling -Anzeigeverfahrens (\$ 12 BauGB) am
- 10 Rechtsverbindlichkeit des Planes ( \$ 12 Bau GB )
- 11. Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen am

03/09/91

10/10/91

15/12/92

17/12/92

28/12/92 - 29/01/93

16(03/93

20/09/93-01/12/93

16/12/93

16/12/93

21/12/97



Genehmigt gem. Erlaß des Landratsamtes Rams-Murr-Kreis

0 1. DEZ. 1993 vom

beurkundet

Ausgefertigt: Rudersberg, den

Riirnermeister

13.12,1993

Rudersberg, den .....

(Unterschrift)

Diinnarmaicter

/	
	/
1	
	1
/	_
	Contraction of the Contraction o
1	
=	
GA	1
7	ATTENDED TO A TO
,	e de la constitución de la const
7/1	CONCLUDAGE
	Ac
37/1	D
	No. of Parties and
18	-
632	Tront See
1	>
18	The state of the s
	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
1	S. Carrier States
1	V
>/	
	\
633	
	1

9. Ortsübliche Bekanntmachung des
Anzeigeverfahrens — Offin Efficient (§ 12 Baug B) am

16(12/93

10. Rechtsverbindlichkeit des Planes (§ 12 Bau GB)

16/12/93

11. Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen am

21/12/97



Genehmigt gem. Erlaß des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis

vom 0 1.

0 1. DEZ. 1993

gez.

Dr. Haa:

beurkundet

Hennig

Rudersberg, den .....

Ausgefertigt: Rudersberg, den

13.12.1993

Bürgermeister

(Unterschrift) Bürgermeister

Gefertigt: Urbach, den 15. Dezember 1992.MUR

Ingenieur-u. Vermessungsbüro

GLAUNER - ROTH - SCHÜLE

Neumühleweg 42 73660 Urbach

Telefon 07181 | 81418 Telefax 07181 | 89958

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigte Festsetzungen von Bebauung plänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.